

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung – eines Bebauungsplanes – – der Änderung eines Bebauungsplanes –¹⁾

Der Stadt- Markt- – Gemeinderat

hat am 24. Mai 1988 für das Gebiet "Schweiger-Wiese"

einen Bebauungsplan –die Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan –Diese- Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ ist von der Regierung von/der –¹⁾

vom Landratsamt – mit Schreiben vom –¹⁾ –
genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt –¹⁾

ist von der Regierung von/der –¹⁾ –
vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 06.07.88 Nr. 61-611
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich –¹⁾.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts- räumen der Verwaltungsgemeinschaft –¹⁾ Hauptstr. 3, 8096 Gars a. Inn

Zimmer Nr. ...13... während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan –die Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ mit der Bekannt- machung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Gars a. Inn, 11.07.1988

Ort, Tag

Verwaltungsgemeinschaft Gars
für Markt Gars a. Inn

Dienststelle

I.A

Unterschrift (Brumbauer)

Verw.O.Insp.

Dienstbezeichnung



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am ²⁾ 11.07. 1988
Abgenommen am 26.07. 1988
Gars a. Inn, 28.07.1988
J. A. [Signature] (VO)
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Genehmigungsauflagen und Hinweise:

Hinweise:

1. Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch -BauGB- sind zulässig, wenn sie den Bebauungsplan-Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist erst gesichert, wenn der Anschluß an die noch zu erstellende vollbiologische Abwasserreinigungsanlage vollzogen ist.
2. Falls die Deutsche Bundesbahn einen Nachtzugverkehr aufnehmen sollte, können aktive Lärmschutzvorkehrungen (z.B. eine Lärmschutzwand) entlang der Südseite der Gemeindestraße notwendig werden.
3. Der Baum- und Strauchbestand entlang der Hangkante zum Inn (Flurstück Nr. 825 und 840) sowie auf dem Hanggrundstück (Nr. 735/2, 843/2) darf nicht ausgelichtet werden, da er zwei wichtige Funktionen erfüllt. Der Bewuchs sichert die Hangstabilität und gewährleistet die unbedingt notwendige dichte Eingrünung und Abschirmung des Baugebietes. Nur solange der Hang die entsprechend festigende Bepflanzung behält, ist die Standsicherheit dieser steilen Hangböschung gewährleistet.